

Kundmachung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großmugl vom 29. April 2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher. Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl.0032-0 idgF, wird verordnet:

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 40 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 9,0 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 3

Die monatliche Entschädigung eines Ortsvorstehers beträgt

für die KG Großmugl	5,0 %
für die KG Füllersdorf	5,0 %
für die KG Geitzendorf	5,0 %
für die KG Herzogbirbaum	5,0 %
für die KG Nursch	5,0 %
für die KG Ottendorf	5,0 %
für die KG Ringendorf	5,0 %
für die KG Roseldorf	5,0 %
für die KG Steinabrunn	5,0 %

des Bezuges des Bürgermeisters und wird zusätzlich zu einer eventuellen Entschädigung nach § 2 dieser Verordnung ausbezahlt.

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung von 3,0 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 3,0 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Karl Lehner

angeschlagen am 30.04.2020
abgenommen am 15.05.2020



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.grossmugl.at